§ 1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Anbahnung und Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Mainz und Odessa“. Die Kurzbezeichnung lautet „Städtepartnerschaftsverein Mainz – Odessa“.

(2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister, auch in seiner Kurzform, den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Aufwands, der im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder in Erfüllung eines besonderen Auftrags entsteht.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt zunächst den Zweck, eine Städtepartnerschaft zwischen Mainz und einer ukrainischen Stadt zu initiieren und auf den Weg zu bringen. Dies schließt vor allem ein, den zuständigen Organen der Stadt Vorschläge für eine Städtepartnerschaft in Betracht kommende ukrainische Stadt zu unterbreiten und eine entsprechende Beschlussfassung zu unterstützen.

(2) Vor einer solchen Beschlussfassung wird sich der Verein um die Unterstützung des Vorhabens durch die in Mainz lebenden ukrainischen Bürgerinnen und Bürger und die in Mainz bestehenden ukrainischen Vereine und Einrichtungen bemühen.

(3) Der Verein wird darüber hinaus bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und den in Mainz bestehenden Vereinen und Einrichtungen für eine Städtepartnerschaft werben. Dies schließt die Durchführung entsprechender öffentlicher Veranstaltungen ein.

(4) Sobald die Städtepartnerschaft besteht, wird der Verein diese umfassend fördern und dazu beitragen, die Beziehungen der beiden Städte zueinander zu vertiefen und zu festigen. Er wird Begegnungen der Bürgerinnen und Bürger beider Städte anregen und ihre Durchführung unterstützen. Um das Wissen über die Partnerstädte, ihre Geschichte und ihre Kultur zu vertiefen, wird der Verein den Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Informationen zur Verfügung stellen

und zu diesem Zweck eine eigene Website erstellen und unterhalten. Der Verein wird sich darum bemühen, insbesondere mit sozialen, kulturellen, politischen, kirchlichen, sportlichen und wissenschaftlichen Organisationen sowie Bildungseinrichtungen zusammen zu arbeiten, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist. Er wird sich bei seiner Tätigkeit von dem Gedanken leiten lassen, die europäische~~n~~ Zusammenarbeit zu stärken und eine Friedensordnung zu gewährleisten.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen volljährig, juristische Personen müssen bereit und in der Lage sein, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mit E-Mail oder online unter Angabe des Namens und der Adresse, sowie bei juristischen Personen des Sitzes der Person zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald dem Antragsteller die positive Entscheidung zugegangen ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder mit dem Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Erklärung der juristischen Person, oder ohne weitere Erklärung, wenn für diese die Liquidation beantragt ist.

(4) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Beitrag länger als einen Kalendermonat in Verzug ist,
b) es die Interessen oder das Ansehen des Vereins nach Ansicht des Vorstandes grob geschädigt hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Sie wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.

(6) Der Verein ist berechtigt, natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein und/oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Regeln, wie für ordentliche Mitglieder, sie genießen jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitrags- und Kassenordnung, die nach ihrer Verabschiedung „Anlage 1“ dieser Satzung wird. Die Beitrags- und Kassenordnung soll eine Regelung enthalten, die einer natürlichen Person, die sich den jährlichen Beitrag nicht in voller Höhe leisten kann, trotzdem eine Mitgliedschaft ermöglicht. Die Mitgliederversammlung wird die Beitragshöhe nach Vorschlag des Vorstandes jährlich neu beschließen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung und,
c) sofern ein solcher berufen wird, der Beirat.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll ukrainischer Herkunft sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig, ein Rücktritt ebenso.

(3) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt. Die Einberufung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist eine Sitzung auch 14 Tage nach Ende eines Quartals nicht einberufen, ist jedes Mitglied des Vorstands berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder oder sonstige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung einzuladen.

(6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes ordentliche Vereinsmitglied, deren Vereinsmitgliedschaft seit mindestens 3 vollen Kalendermonaten besteht, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört vor allem:
a) die Wahl des Vorstands,
b) die Wahl der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Vorstands,
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
f) Aussprache und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
g) Änderung der Satzung und
h) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der

Tagesordnung beschließen, sofern diese nicht Sachverhalte betrifft, für welche nach nachstehendem Absatz 8 eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt, z.B. aufgrund einer Pandemieverordnung, nicht durchgeführt werden darf, beziehungsweise aufgrund dieser Umstände eine ordentliche Durchführung nicht zu erwarten ist, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliederversammlung digital durchzuführen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen dann,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
b) es von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt den Vorsitz der Stellvertreter, sofern auch dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Dies gilt auch bei Wahlen, soweit ein Mitglied nicht etwas anderes beantragt. Bei Stimmengleichheit wird unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

(8) Eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich
a) für eine Änderung der Satzung und
b) für die Auflösung des Vereins.
In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Kommt es mangels Beschlussfähigkeit zu einer weiteren Mitgliederversammlung, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. §8(3) gilt entsprechend.

(9) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der der/dem Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Beirat

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können die Bildung eines Beirats als weiteres Organ des Vereins beschließen,

(1) Der Beirat berät den Vorstand und gibt Anregungen für die Förderung des Vereinszwecks.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens 20 natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend. Der oder die Vorstandsvorsitzende des Vereins ist geborenes Mitglied des Beirats. Er oder Sie kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Gründung gilt das Jahr der Gründung als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 11 – Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsüberschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Sie erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 8 dieser Satzung.

(2) Ist zwei Jahre nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister noch keine Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt zustande gekommen, kann der Verein aufgelöst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mainz zu die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dem deutsch-ukrainischen Zusammenleben in Mainz oder Hilfsprojekten in der Ukraine zu verwenden hat.

Peter Willisch

Lukas Augustin

Friedrich Roeingh

Ursula Groden-Kranich

Iryna Starostina

Eva Huf

Edgar Wagner

Maryana Boyko-Kempski